



Lübeck, 19.11.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Henning Junge (E-Mail: henning.junge@luebeck.de Telefon: 122-1026)

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid Direktwahl für Seniorinnen und Senioren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage beigefügte Bericht zum Sachstand und zu den weiteren Schritten für den Bürgerentscheid/das Bürgerbegehren „Direktwahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die für die Durchführung einer Direktwahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren alternativ für die Durchführung eines Bürgerentscheids in 2015 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 60.000,-- € alternativ 165.000,-- € werden in den Haushalt 2015 eingestellt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

- a) Bereich Logistik Statistik und Wahlen
- b) Bereich Haushalt und Steuerung
- c) Bereich Recht
- d) Büro der Bürgerschaft
- e) SeniorInnenbeirat

Ergebnis:

Zu a), b), d), e) : zustimmend
zu c) keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Interessen von Kindern und Jugendlichen
werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:
§ 16g Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlagen)

Begründung:

Es wird auf den als Anlage beigefügten Bericht vom 19.11.2014 Bezug genommen.

Es obliegt nunmehr der Bürgerschaft, die erforderlichen Entscheidungen zum weiteren Umgang mit dem erfolgreichen Bürgerbegehren herbeizuführen.

Sollte es nicht dazu kommen, dass die Notwendigkeit eines Bürgerentscheids entfällt oder auch eine nur im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten mögliche Verlängerung der Entscheidungsfrist erfolgt, wird entsprechend dem ebenfalls beigelegten Zeitplan zu verfahren sein. Notwendige Entscheidungen der Bürgerschaft werden in einer noch zu terminierenden Sitzung im Dezember 2014 zu treffen sein.

Je nach wegweisender Meinungsbildung/Beschlusslage in der Bürgerschaft am 27.11.2014 sind die in Beschlussvorschlag 2 dargestellten Mittel in den Haushaltsplan 2015 einzustellen.

Anlagen:

- Zulässigkeitserlass des MfIB S-H vom 11.11.2014
- Bericht vom 19.11.2014
- Zeitplan
- finanzielle Auswirkungen
- finanzielle Auswirkungen alternativ

Bürgermeister Bernd Saxe

Vorab per E-Mail

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn Jürgen Oldenburg
Tilgenkrug 6
23568 Lübeck

Ihr Zeichen: 10.31.06/th
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 312-160.154.7
Meine Nachricht vom: 13.10.2014

Herrn Peter Jugert
Triftstraße 94 H
23554 Lübeck

Monika Grollmuß
monika.grollmuss@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3061
Telefax: 0431 988 614-3061

Herrn Jürgen Cladow
Vorderreihe 8-9
23570 Lübeck

Gegen Empfangsbekanntnis
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
1.101 Bgmkanzlei
23539 Lübeck

Hansestadt Lübeck	
Bürgermeisterkanzlei	
Eing.:	14. Nov. 2014
Az.:	Anl.: 2 Empfangsbek.



11. November 2014

**Bürgerbegehren zur Wiedereinführung der Direktwahl des Seniorenbeirates
der Hansestadt Lübeck;
hier: Entscheidung über die Zulässigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 02. Oktober 2014 haben Herr Oldenburg, Herr Jugert und Herr Cladow beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck schriftlich ein Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung eingereicht:

„Soll die Direktwahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren
der Hansestadt Lübeck ab 2015 wieder eingeführt werden?“

Meine Prüfung als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 g Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) hat ergeben, dass das Bürgerbegehren den Anforderungen des § 16 g Abs. 2 bis 4 GO i. V. m. § 9 Abs. 1 bis 6 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) entspricht und daher

zulässig

ist.

Begründung:

Über Selbstverwaltungsaufgaben können Bürgerinnen und Bürger nach § 16 g Abs. 3 Satz 1 GO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Errichtung eines Seniorenbeirates ist nach § 47 d GO eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe und somit einem Bürgerbegehren grundsätzlich zugänglich. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 habe ich Ihnen als Ergebnis meiner vorläufigen Prüfung mitgeteilt, dass das Bürgerbegehren den rechtlichen Anforderungen entspricht und daher zulässig ist, sofern das nach § 16 g Abs. 4 Satz 1 GO erforderliche Quorum erreicht wird. Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten; zuvor hatte das Rechtsamt der Hansestadt Lübeck bereits per E-Mail vom 10. Oktober 2014 mitgeteilt, dass das Bürgerbegehren einen zulässigen Gegenstand betreffe und eindeutig formuliert sei. Darüber hinaus hat die Hansestadt Lübeck im Rahmen der Anhörung keine weitere Stellungnahme abgegeben. Auch die Vertretungsberechtigten haben sich nicht geäußert.

Nach allem bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Zudem sind die formellen Anforderungen nach § 16 g Abs. 3 Satz 2 und 3 GO i. V. m. § 9 Abs. 1 bis 5 GKAVO erfüllt.

Das Bürgerbegehren wurde am 02. Oktober 2014 schriftlich eingereicht. Die auf den verwendeten Antragslisten zur Entscheidung zu bringende Frage ist zulässig, eindeutig formuliert und ausreichend begründet. Die Bürgerinnen und Bürger sollen über die Wiedereinführung der Direktwahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck abstimmen. Fragestellung, Begründung und die von der zuständigen Verwaltung zu erstellende Kostenübersicht sowie die Angabe der drei Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens waren auf den Antragslisten enthalten und wurden somit den Bürgerinnen und Bürgern vor der Eintragung in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.

Das Bürgerbegehren muss nach § 16 g Abs. 4 Satz 1 GO ein bestimmtes, nach Gemeindegrößenklassen gestaffeltes Beteiligungsquorum erreichen. Für die Feststellung, ob das erforderliche Quorum erreicht wurde, sind die von der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 06. November 2014 mitgeteilten Angaben zugrunde zu legen:

Vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31. Dezember 2013)	212.958
Zahl der Wahlberechtigten der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 (vgl. § 9 Abs. 6 Satz 1 GKAVO)	175.620
Nach § 16 g Abs. 4 Satz 1 GO beträgt das Quorum mindestens 4 % der Stimmberechtigten; somit	7.025
Die Überprüfung der Eintragungen in die Antragslisten und Einzelanträge durch die Hansestadt Lübeck hat folgende Zahl an gültigen Eintragungen ergeben	7.811

Das erforderliche Quorum ist erreicht und wird um 786 Unterschriften überschritten.

Das Bürgerbegehren ist daher insgesamt zulässig.

Für den Bürgerentscheid wird die Abstimmungsfrage wie folgt festgelegt:

„Soll die Direktwahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck ab 2015 wieder eingeführt werden?“

Der Bürgerentscheid ist durchzuführen, es sei denn, die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschließt, dem Bürgerbegehren zu folgen, vgl. § 16 g Abs. 5 Satz 3 GO. Zur Vorbereitung des Bürgerentscheids sind insbesondere die Bestimmungen des § 16 g Abs. 5 Satz 5 und Absatz 6 GO i. V. m. § 9 Abs. 8 sowie §10 GKAVO zu beachten. Danach ist den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern. Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten statt, bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten zu hören. Eine Fristverlängerung auf sechs Monate ist möglich. Den Stimmberechtigten wird mit der Abstimmungsbenachrichtigung eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung und der Vertretungsberechtigten in gleichem Umfang dargelegt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, erheben. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Grollmuß

B e r i c h t

Gegenstand:

Bürgerbegehren „Direktwahl Beirat für Seniorinnen und Senioren“

Anlass:

Zulässigkeitsbescheid des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (MfIB) des Landes Schleswig-Holstein vom 11.11.2014

Bericht:

Mit Bescheid vom 11.11.2014 – der Hansestadt Lübeck zugestellt am 14.11.2014 – hat das MfIB SH das Bürgerbegehren zur Wiedereinführung der Direktwahl des Seniorenbeirats der Hansestadt Lübeck für zulässig erklärt (vgl. Anlage 2). Zugleich wurde die Abstimmungsfrage für den Bürgerentscheid wie folgt festgelegt:

„Soll die Direktwahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck ab 2015 wieder eingeführt werden?“

Die nunmehr bestehenden Handlungsoptionen ergeben sich aus § 16g Gemeindeordnung i.V. mit § 9, 10 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (GKAVO). Grundsätzlich ergibt sich nunmehr die Verpflichtung, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Ferner darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entstehende Entscheidung nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden. Sie werden nachfolgend dargestellt:

Handlungsoption 1 – Entfallen der Notwendigkeit eines Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Bürgerschaft

entweder

die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme in unveränderter Form beschließt

oder

die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme in veränderter Form beschließt und diese von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gebilligt wird.

Konsequenzen aus dieser Vorgehensweise sind

- Die Bereitstellung der für die Durchführung der Direktwahl erforderlichen Haushaltsmittel
Bei Durchführung der Direktwahl in Form einer Briefwahl ist aufgrund der früheren

Erfahrungen von einem Aufwand von 60.000 € je Wahlgang auszugehen.

- Kompensation im Rahmen der Konsolidierungsfondsverpflichtungen
Da die Maßnahme „Verzicht auf die Direktwahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren“ dem Konsolidierungsfonds gemeldet wurde, ergibt sich in der Folge der Wiedereinführung der Direktwahl des Beirates die Verpflichtung, den dafür angesetzten Einsparungsbeitrag zu kompensieren.
- Beschlussfassung über eine geänderte Wahlordnung
Die letzte Wahlordnung knüpft an die Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl an. Zwischenzeitlich wurde die Wahlkreiseinteilung beginnend mit der letzten Landtagswahl geändert. Folge ist, dass Lübeck anstelle von 3 Wahlkreisen nur noch über 2 eigene Wahlkreise verfügt und Teile des Stadtgebietes (Travemünde) mit Teilen des Kreises Ostholstein zu einem Wahlkreis Stadtgrenzen überschreitend zusammengefasst wurden. Für eine SeniorInnenbeiratswahl in Lübeck sind aber nur Lübecker BürgerInnen wahlberechtigt, so dass sich daraus die Notwendigkeit der Anpassung der Wahlordnung ergibt. Ob und inwieweit weitere Veränderungen der Wahlordnung ohne Verletzung des Ziels des Bürgerbegehrens notwendig oder sinnvoll sind, wird noch zu klären sein. Die derzeitige Wahlperiode des SeniorInnenbeirats endet Ende Mai 2015. Für die rechtzeitige Durchführung einer erneuten Direktwahl wird es ausreichend sein, in der Januar-Sitzung 2015 ein Beschluss über eine geänderte Wahlordnung zu treffen.

Handlungsoption 2 – Bürgerentscheid wird durchgeführt

Aus den Regeln der Gemeindeordnung, der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und in Verbindung mit den einschlägigen wahlrechtlichen Vorschriften ergeben sich bei dieser Variante folgende Konsequenzen:

- Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel (ca. 165.000 €)
Orientierungsrahmen für die für einen Abstimmungsgang erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen bilden die Erfahrungen der letzten Kommunalwahl. Danach ist für die Durchführung der Abstimmung selbst unter Berücksichtigung von aufwandsreduzierenden Veränderungen (z.B. Reduzierung der Anzahl der Wahllokale und Wahlvorstände) von einem Aufwand in Höhe von rd. 165.000 € auszugehen.
- Festlegung des Abstimmungstages
Nach den Regeln der GO ist der Bürgerentscheid innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Zulassung durchzuführen. Letzter Abstimmungstag wäre danach Sonntag, 08.02.2015.
Dieser Zeitraum kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten um weitere 3 Monate auf einen Zeitraum von insges. maximal 6 Monate ausgedehnt werden und würde spätestens am Sonntag, 10.05.2015 enden.
- Wahl eines Abstimmungsausschusses
Analog den Regeln zur Kommunalwahl ist für die Durchführung eines Bürgerentscheids ein Abstimmungsausschuss durch die Bürgerschaft zu wählen.
- Beschluss über Standpunkt und Begründung der Bürgerschaft zum Bürgerentscheid
Den abstimmungsberechtigten BürgerInnen sind die Standpunkte und Begründungen der Bürgerschaft und der Vertretungsberechtigten zum Bürgerbegehren in gleichem Umfang schriftlich darzulegen. Die Haltung der Bürgerschaft ist von ihr zu beschließen. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung ist den Stimmberechtigten eine Information über die Abstimmungsfrage als auch der Standpunkte beider Seiten in schriftlicher Form zuzuleiten. Die zu beachten Zeitfenster ergeben sich aus dem Zeitplan (Anlage 3). Ausgehend von Variante „Abstimmungstag 08.02.2015“ ergibt

sich daraus die Notwendigkeit des Drucks und der Zustellung dieser Unterlagen bis spätestens zum 18.01.2015. Unter Berücksichtigung der notwendigen technischen Vorlaufzeiten und der Auswirkungen der Feiertage Weihnachten 2014 und Jahreswechsel 2014/2015 bedeutet dies praktisch die Fertigstellung der Unterlagen noch vor Weihnachten 2014.

- Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, ergibt sich für den Fall eines positiven Ausgangs ebenfalls die Notwendigkeit, für die dann erforderliche Direktwahl die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen und die vertragliche vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme an anderer Stelle zu kompensieren (vgl. Handlungsoption 1)

Fazit

Aus diesen zu beachtenden Regeln, Fristen und Vorlaufzeiten ergibt sich die Notwendigkeit, noch im Dezember 2014 die erforderlichen Entscheidungen durch die Bürgerschaft herbeizuführen; dies kann nur im Rahmen einer zusätzlich durchzuführenden Sondersitzung, vorzugsweise in der 51. Kalenderwoche (15. – 19.12.2014), erfolgen.

Unabhängig davon sind die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushalt 2015 einzustellen, der nach dem aktuellen Beratungsplan in der Bürgerschaftssitzung am 27.11.2014 beraten werden wird.

Bernd Saxe
Bürgermeister

Zeitplan

für die Durchführung des Bürgerentscheides "Wiedereinführung der Direktwahl des Seniorenbeirates"

Anlass / Aufgabe <i>(Vorschrift)</i>	Frist	Termin
Festlegung des Abstimmungstages durch die Gemeindevertretung (§ 10 Abs. 1 GKAVO)	Grundlage für die nachfolgenden Fristen/ Termine	08.02.2015
Öffentl. Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis (§ 13 GKWO)	20 bis 16 Tag vor der Abstimmung	19.01. - 23.01.2015
Amtl. Bekanntmachung über das Abstimmungsverzeichnis und die Briefabstimmung (§ 17 Abs. 1 GKWG, § 13 Abs. 2 GKWO)	max. bis zum 24 Tag vor der Abstimmung	bis zum 15.01.2015
Druck und Zustellung der Abstimmungsbenachrichtigungen, <u>NEU</u> : mit Informationen über den Abstimmungsgegenstand, die Standpunkte und die Begründung der Gemeindevertretung und der Vertretungsberechtigten (§ 16 g GO, § 10 Abs. 2 GKAVO)	nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses bis spätestens zum 21 Tag vor der Abstimmung	04.01. - 18.01.2015
Möglichkeit der Erteilung von Abstimmungsscheinen (§§ 19 ff GKWO)	34 Tag vor der Abstimmung	05.01.2015
Stichtag für die Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses (§ 11 GKWO)	35 Tag vor der Abstimmung	04.01.2015

Weihnachtsferien: 22.12. 2014 bis 06.01.2015

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	0	0	0
Erträge				
Aufwendungen	-60.000,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	-60.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-60.000,00			
Saldo Finanzplan	-60.000,00	0,00	0,00	0,00

2015	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X	X	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2015	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Aufwendungen:	121001.000.50xxxxx	Personalaufwendungen	-10.800,00	
(Mehr) Aufwendungen:	121001.000.5431003	Büromaterial	-400,00	
(Mehr) Aufwendungen:	121001.000.5431005	Post- und Fernmeldegebühren	-23.600,00	
(Mehr) Aufwendungen:	121001.000.5431006	Öffentliche Bekanntmachung	-1.700,00	
(Mehr) Aufwendungen:	121001.000.5431008	sonst. Geschäftsaufwendungen	-6.000,00	
(Mehr) Aufwendungen:	111005.000.5271000	Besondere Verw.- und Betriebsaufwendungen	-17.500,00	
		Saldo Ergebnisplan	-60.000,00	
		Produktsachkonten	Finanzplan	
		Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Auszahlungen:	111098.000.70xxxxx	Personalauszahlungen	-10.800,00	
(Mehr) Auszahlungen:	121001.000.7431003	Büromaterial	-400,00	
(Mehr) Auszahlungen:	121001.000.7431005	Post- und Fernmeldegebühren	-23.600,00	
(Mehr) Auszahlungen:	121001.000.7431006	Öffentliche Bekanntmachung	-1.700,00	
(Mehr) Auszahlungen:	121001.000.7431008	sonst. Geschäftsauszahlungen	-6.000,00	
(Mehr) Auszahlungen:	111005.000.7271000	Besondere Verw.- und Betriebsauszahlungen	-17.500,00	
		Saldo Finanzplan	-60.000,00	

